



Ferienpark
Stausee
Quitzdorf

PLATZORDNUNG

der Ferienpark - Erholungsstandorte

Campingplatz „Kollm Nord“ und Bungalowanlage „Kollm Ost“

Im Sinne eines allseits angenehmen und erholsamen Aufenthaltes BEACHTEN Sie bitte nachfolgende Festlegungen:

§ 1

Jeder Nutzer des Campingplatzes oder der Bungalows ist verpflichtet, sich an der Rezeption anzumelden und die Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste.

§ 2

Das Aufstellen von Zelten ist nur auf dem Campingplatz an den zugewiesenen Plätzen erlaubt. Das Errichten von Bauten (Hütten, Abgrenzungen, Überdachungen etc.) ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Ferienparkes erlaubt.

§ 3

Bitte halten Sie die **Ruhezeiten** im gesamten Ferienpark

von **22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** ein.

Im Campingplatz beachten Sie bitte die zusätzliche **Ruhezeit**

zwischen **13:00 Uhr und 15:00 Uhr!**

§ 4

In den Erholungsanlagen des Ferienparkes gilt die Straßenverkehrsordnung. Beachten Sie außerdem die zulässige Schrittgeschwindigkeit. Es ist nicht gestattet, Rasenflächen, Bordsteinkanten oder Stufen zu befahren. Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen.

§ 5

In Bungalowanlage und Campingplatz befinden sich Sanitäreanlagen. Bitte verwenden Sie dort Wasser und Energie sparsam und halten Sie die Duschen sauber.

§ 6

Bitte trennen und entsorgen Sie Müll in den dafür vorgesehenen Behältern. Für das Duale System (Grüner Punkt) erhalten Sie gelbe Säcke an der Rezeption.

§ 7

Haustiere dürfen nur nach Genehmigung und Anmeldung mitgebracht werden. Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen und an den Badestränden ist aus hygienischen Gründen verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind sofort unaufgefordert zu beseitigen.

§ 8

Das Fußballspielen ist nur auf der öffentlichen Wiese der Gemeinde, neben der Volleyballanlage in Kollm Ost und auf dem Sportplatz im Campingplatz gestattet.

§ 9

Bäume, Sträucher und die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt werden.

§ 10

Grünschnitt und Gehölze dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen abgeladen werden.

§ 11

Lagerfeuer ist in der Bungalowanlage nur im ausgewiesenen Platz und im Gelände des Campingplatzes in jedem Fall nur mit Sondergenehmigung des Ferienparkes zulässig. Immer ist jedoch ein Verantwortlicher zu benennen, welcher Glut und Feuer ständig beaufsichtigt. Der Verantwortliche haftet für verursachte Schäden.

§ 12

Das Grillen ist nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres unter Verwendung handelsüblicher Geräte und unter Beachtung des Brandschutzes zulässig.

§ 13

Feuerlöscher und Löschwerkzeuge sind an den Feuerlöschtafeln zu finden.

§ 14

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und sonstigen pyrotechnischen Gegenständen auf dem Gelände des Ferienparkes ist strengstens verboten.

§ 15

Für alle nicht in dieser Platzordnung geregelten Sachverhalte gilt die Polizeiverordnung des
Verwaltungsverbandes Diehsa.

§ 16

Zuwiderhandlungen gegen vorgenannte Bestimmungen werden im Interesse aller
Erholungssuchenden geahndet und können je nach Schwere des Falles zur Kündigung des
Miet-, Pacht- oder Nutzungsverhältnisses führen.

Einen schönen Aufenthalt wünscht Ihnen der Ferienpark Stausee Quitzdorf!